

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 2. Mai 2019**

Berichtsbitte der Fraktion DIE LINKE zur Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Bremen

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Berichtsbitte an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport gerichtet:

„ZAST: Belegung, Wohndauer, Verteilung innerhalb Bremens auf ÜWH's

Wie viele Personen leben derzeit in der Zentralen Aufnahmestelle (ZAST) in der Lindenstraße?

*Wie viele der Bewohner*innen sind männlich, weiblich, 0-6 Jahre alt, 6-18 Jahre alt?*

Wie lange beträgt die Wohndauer in der ZAST, im Durchschnitt, maximal?

Wie viele Personen sind im Jahr 2018 in die ZAST neu aufgenommen worden?

Wie viele Personen haben im Jahr 2018 die ZAST verlassen, in ÜWH's in Bremen, in andere Bundesländer, Abschiebung?

Gibt es Personengruppen, die prinzipiell nicht aus der ZAST in Übergangwohnheime (ÜWH'S) verlegt werden? Wenn ja, welche sind das und aus welchen Gründen?

Wie wird mit besonders vulnerablen Personengruppen verfahren? Gibt es eine besondere Handhabe mit alleinstehenden Frauen oder traumatisierten Personen?

Durch wen/welche Stelle und in welchem Verfahren werden von Gewalt betroffene Frauen und ihr Bedarf identifiziert?

Wie ist das weitere Verfahren, nachdem der Sozialbehörde bzw. den ÜWHs der Schutzbedarf von von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern bekannt geworden ist?

Wie, in welchem Zeitraum und durch wen werden die betroffenen Frauen und ihre Kinder in die dafür spezialisierten ÜWHs verteilt?

Wie sind Belegungszahlen der beiden Unterkünfte seit ihrem Bestehen (Anfang 2017?)?

Falls die Frauen NICHT in die dafür spezialisierten ÜWHs verteilt werden: in welche ÜWHs werden sie verteilt? Warum werden sie nicht in die eigens dafür eingerichtete Unterkünfte verteilt?

Wie viele Kinder und Jugendliche werden zurzeit in der ZAST beschult?

Wie lange werden sie im Durchschnitt und maximal dort beschult?

Wie lang war die längste Dauer der Beschulung?

Wann werden sie in eine Schule geschickt?

Nach welchen Kriterien wird entschieden, welche Kinder und Jugendliche in die Schule geschickt werden?“

B. Lösung

Die Fragen werden im Folgenden beantwortet. Bei der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass mit „ZAST“ die Landeserstaufnahme in der Lindenstraße in Bremen Nord (LAST) gemeint war und nicht die Zentrale Aufnahmestelle (ZAST), welche nur für die Registrierung von geflüchteten Personen zuständig ist.

Alle Fragen werden zum Stichtag 15.03.2019 beantwortet.

1. Wie viele Personen leben derzeit in der Zentralen Aufnahmestelle (ZAST) in der Lindenstraße?

Zum Zeitpunkt des Stichtages 15.03.2019 waren 671 Personen in der LAST Lindenstraße untergebracht. 368 Personen sind männlich, 303 Personen sind weiblich. 132 Kinder sind zwischen 0 und 6 Jahren alt; 85 zwischen 7 und 18 Jahren (das Alter 7-18 wurde genutzt, um 6jährige nicht doppelt zu zählen)

2. Wie lange beträgt die Wohndauer in der ZAST im Durchschnitt und maximal?

Die Verweildauer in der Erstaufnahme des Landes wird durch folgende Regelungen bestimmt:

Für den Personenkreis der Asylbewerber/innen regelt sich der Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung nach den Bestimmungen des Asylgesetzes (AsylG). § 47 Abs. 1 AsylG besagt, dass Ausländer/innen, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, verpflichtet sind, bis zu sechs Wochen, längstens bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Abweichend davon sind gemäß Abs. 1 a Ausländer/innen aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29 a) verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29 a als offensichtlich unbegründet oder nach § 29 Abs. 1 Nummer 1 als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Entsprechendes gilt für aus dem Ausland eingereiste Folgeantragsteller.

In der ZAST finden zudem Ausländer/innen Aufnahme, die unerlaubt eingereist sind, sofern Obdach- und Mittellosigkeit vorliegen. Die Unterbringung erfolgt für die Dauer des in § 15 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorgeschriebenen Verfahrens über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer/innen. Dieses Verfahren gestaltet sich zweistufig. Das Migrationsamt entscheidet u.a. darüber, ob die Antragsteller/innen in ein anderes Bundesland zu verteilen sind oder ob ein Verbleib in Bremen erfolgt. Bei Verbleib in Bremen erfolgt eine Anschlussunterbringung in der Regel zunächst in einem ÜWH. Im Falle der Verteilung werden Ausländer/innen durch die ZAST einer Aufnahmeeinrichtung im Bundesgebiet zugewiesen.

Aus diesen Gründen ist keine Aussage zu einer maximalen sowie durchschnittlichen

Wohndauer in der Erstaufnahme in der Lindenstraße möglich.

3. Wie viele Personen sind im Jahr 2018 in die ZAST neu aufgenommen worden? Wie viele Personen haben im Jahr 2018 die ZAST verlassen (in ÜWH's in Bremen und in andere Bundesländer)?

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Registrierung Asylsuchender in der ZAST in Bremen:

2018		Personen
Registrierung Asylsuchender ZAST Bremen	gesamt:	3.247
	davon:	
EASY-Zuweisung Bremen		873
EASY-Zuweisung aus anderen Bundesländern		485
EASY-Verteilung in andere Bundesländer		1.889

Die Zentrale Aufnahmestelle (ZAST) registrierte 2018 insgesamt 3.247 Personen. Direkt bei der ZAST meldeten sich 2.762 Personen, von denen über das EASY-Verfahren 873 Personen zur Durchführung ihres Asylverfahrens dem Land Bremen zugewiesen wurden. Weitere 485 Personen wurden Bremen über das EASY-Verfahren aus anderen Bundesländern zugewiesen.

1.889 Personen wurden durch die ZAST im Rahmen des EASY-Verfahrens in andere Bundesländer verteilt. Die Verweildauer dieser Personen in der Aufnahmeeinrichtung Bremen variierte, eine statistische Erhebung dazu erfolgt nicht. Sofern eine Vorsprache Asylsuchender zu den Öffnungszeiten der ZAST stattfand und alle erforderlichen Voraussetzungen vorlagen, erfolgte die Weiterleitung am gleichen Tage, ohne Unterbringung in der bremischen Aufnahmeeinrichtung. Bei Vorsprache außerhalb der Öffnungszeiten der ZAST erfolgte die Weiterleitung im Regelfall am kommenden Werktag. In Einzelfällen verzögerte sich eine Weiterleitung, weil beispielsweise das Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung abzuwarten war oder eine temporäre Reiseunfähigkeit vorlag.

Die Personen, die ihr Asylverfahren in Bremen durchführen, werden in der Landeserstaufnahme (LAST) aufgenommen. Im Jahr 2018 sind 1.103 Personen aus der LAST in Übergangwohnheime gezogen.

4. Wie viele Personen haben im Jahr 2018 die ZAST verlassen aufgrund von Abschiebungen?

Hierzu hat der Senator für Inneres Folgendes angegeben:

Die Anzahl der Personen, die aus der Erstaufnahme abgeschoben wurden, kann von der zuständigen Ausländerbehörde nicht ermittelt werden. Es wird nicht erfasst, aus welchen Unterkünften oder Wohnungen die Personen abgeholt werden. Eine nachträgliche Ermittlung wäre nur mit erheblichem Aufwand möglich, der nicht leistbar ist.

Die Polizei erhebt entsprechende statistische Daten erst seit dem 01.09.2018. Für den Zeitraum 01.09. bis 31.12.2018 wurden sieben in der ZAST untergebrachte Zurückzuführende abgeschoben. Für den davorliegenden Zeitraum liegen keine belastbaren Daten vor.

5. Gibt es Personengruppen, die prinzipiell nicht aus der ZAST in Übergangwohnheime verlegt werden? Wenn ja, welche sind das und aus welchen Gründen?

Wie in der Antwort zur Frage 2 dargelegt, gibt es gesetzliche Regelungen, die zu einer Wohnverpflichtung in einer Erstaufnahme des Landes führen. Liegen diese Gründe nicht

mehr vor, können grundsätzlich alle Personengruppen in Folgeeinrichtungen untergebracht werden.

6. Wie wird mit besonders vulnerablen Personengruppen verfahren? Gibt es eine besondere Handhabung mit alleinstehenden Frauen oder traumatisierten Personen?

Das Ankunftscenter des Landes Bremen in der Lindenstraße ermöglicht kurze und schnelle Wege des Informationsflusses. Eine Abstimmung ohne Zeitverzögerung zwischen dem Gesundheitsamt Bremen, dem ansässigen Träger der Landeserstaufnahmestelle (LAsSt), dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Zentralen Aufnahmestelle (ZAsSt) ist sichergestellt.

Der besondere Schutzbedarf besonders vulnerabler Personengruppen kann seitens der ZAsSt ausschließlich bei dem Stellen des Asylgesuches festgestellt werden. Ein solcher Bedarf ist in diesem Teil der Prozesskette oftmals aber noch nicht erkennbar. Wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit bekannt wird, erfolgt eine Rücksprache mit dem Gesundheitsamt, ob Gründe einer Verteilung entgegenstehen oder eine Unterbringung in der LAsSt vertretbar erscheint.

Liegt eine offensichtliche körperliche Behinderung vor, wird das Gesundheitsamt hinsichtlich der Prüfung einer Reisefähigkeit hinzugezogen. Liegt eine psychische Beeinträchtigung vor, die offensichtlich ist und Zweifel an einer Verfahrens-, Handlungs- oder Geschäftsfähigkeit bestehen, wird das Betreuungsgericht des Amtsgerichtes angerufen. Das Betreuungsgericht prüft die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung.

Alleinstehende Frauen werden generell in der LAsSt separat in einem Gebäudetrakt mit den Familien untergebracht. Es erfolgt keine Unterbringung dieser Personengruppe im gleichen Gebäudetrakt mit den allein reisenden Männern.

7. Durch wen/welche Stelle und in welchem Verfahren werden von Gewalt betroffene Frauen und ihr Bedarf identifiziert?

Im Asylverfahren wird im Rahmen der Anhörung auf Gewaltvorkommnisse Bezug genommen. Eine Information hierüber erfolgt im Regelfall erst beim BAMF, da hier durch speziell geschulte Mitarbeiter/innen eine geschlechtsspezifische Anhörung durchgeführt wird.

8. Wie ist das weitere Verfahren, nachdem der Sozialbehörde bzw. den ÜWHs der Schutzbedarf von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern bekannt geworden ist?

Im Rahmen eines zweijährigen Projektes wurde für Refugio die Möglichkeit geschaffen, eine begrenzte Anzahl von Leistungsberechtigten nach § 1, 1 a und 3 AsylbLG psychotherapeutisch nach Maßgabe des SGB V zu behandeln. Von Gewalt betroffene Frauen haben dadurch die Möglichkeit, bereits in dieser frühen Phase eine psychologische Betreuung in Anspruch zu nehmen.

Wenn keine rechtlichen Bestimmungen (z.B. Wohnverpflichtung in der LAsSt) entgegenstehen, können die Frauen in das Übergangswohnheim für traumatisierte Frauen und ihre Kinder umziehen.

9. Wie, in welchem Zeitraum und durch wen werden die betroffenen Frauen und ihre Kinder in die dafür spezialisierten ÜWHs verteilt?

Für die Aufnahme in das Übergangswohnheim für traumatisierte Frauen und ihre Kinder erfolgt eine individuelle Prüfung der Rechts- und Sachlage. Die endgültige Entscheidung

über die Verteilung erfolgt durch die Fachstelle Flüchtlinge der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS). Dabei gilt, dass keine der Frauen verpflichtet wird, in ein spezialisiertes Übergangwohnheim umzuziehen.

10. Wie sind Belegungszahlen der beiden Unterkünfte seit ihrem Bestehen (Anfang 2017?)?

Die Eröffnung des Übergangwohnheims für Frauen in der Kreinsloger erfolgte am 01.11.2016. Belegung ÜWH Kreinsloger Str. 01.2017 - 03.2019:

Kreinsloger ÜWH	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Kapazität 2016											70	70
Belegung 2016											22	26
Kapazität 2017	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70
Belegung 2017	30	47	52	46	41	37	32	34	35	33	29	39
Kapazität 2018	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
Belegung 2018	39	45	52	58	59	59	58	55	54	55	57	53
Kapazität 2019	60	60	60									
Belegung 2019	51	47	46									

Eröffnung des ÜWH für traumatisierte Frauen in Walle erfolgte am 31.05.2017.-
Belegung des ÜWH von 05.2017 - 03.2019

ÜWH Walle	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Kapazität 2017						60	60	60	60	60	50	50
Belegung 2017						12	19	27	28	30	35	40
Kapazität 2018	50	50	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
Belegung 2018	40	32	29	30	37	27	25	25	25	25	26	26
Kapazität 2019	60	60	60									
Belegung 2019	27	25	30									

11. Falls die Frauen NICHT in die dafür spezialisierten ÜWHs verteilt werden: in welche ÜWHs werden sie verteilt? Warum werden sie nicht in die eigens dafür eingerichtete Unterkünfte verteilt?

Es wird keine Frau verpflichtet, in ein spezialisiertes ÜWH zu ziehen. Viele Frauen fühlen sich in den bisherigen Unterkünften wohl oder möchten bspw. mit anderen, ihnen bereits bekannten Personen in einem ÜWH wohnen.

Die Antworten zur Beschulung der Kinder Jugendlichen in der Landeserstaufnahme in der Lindenstraße wurden von der Senatorin für Kinder und Bildung übermittelt:

12. Wie viele Kinder und Jugendliche werden zurzeit in der ZAST beschult?

Alle schulpflichtigen Kinder im Alter von 6 – 16 Jahre werden über Hauslehrkräfte vor Ort beschult. Alle Jugendlichen ab 16 Jahren werden direkt einem Schulstandort zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt zentral über die senatorische Behörde.

13. Wie lange werden sie im Durchschnitt und maximal dort beschult?

Die Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 16 Jahre werden während ihres gesamten Aufenthaltes in der LAST beschult, in der Regel sind das 3-6 Monate. Da es aber eine hohe Fluktuation gibt, ist die Dauer der Beschulung sehr individuell ausgerichtet.

14. Wie lang war die längste Dauer der Beschulung?

Diesbezügliche Daten werden nicht erfasst. Die Dauer der Beschulung hängt mit dem Aufenthalt in der ZAST zusammen und dauert in der Regel solange sich die Kinder oder Jugendlichen dort aufhalten. In Ausnahmefällen, das heißt wenn der Transfer in eine neue Wohnung bzw. ein Übergangwohnheim unmittelbar bevorsteht oder bei einem extrem langen Aufenthalt in der ZAST können betroffene Schülerinnen und Schüler in Absprache mit den Hauslehrkräften und der Heimleitung auch vorab einer Schule zugewiesen werden.

15. Wann werden sie in eine Schule geschickt?

Solange die Kinder und Jugendliche in der LAST wohnen, werden sie auch dort beschult, d.h. sie werden nicht in eine Schule außerhalb der Einrichtung geschickt. Regelmäßig werden die Mitarbeiter/-innen der senatorischen Behörde über Transfervorgänge informiert. Sobald ein Transfer in ein Übergangwohnheim oder einer Wohnung erfolgt, wird ein Schulplatz zugewiesen.

16. Nach welchen Kriterien wird entschieden, welche Kinder und Jugendliche in die Schule geschickt werden?

Alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter (bis 16 Jahre), die in der LAST wohnhaft sind, werden über das Hauslehrermodell vor Ort beschult. Ausnahmen werden in der Regel nur in den unter Frage 14 genannten Fällen gemacht. Insbesondere bei einer Aufenthaltsdauer über 6 Monate, werden Schulplatzzuweisungen nach Absprache mit der Heimleitung vorgenommen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Durch die Beantwortung der Fragen entstehen keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Zum 15.03.2019 lebten 368 männliche Personen und 303 weibliche Personen in der

Landeserstaufnahme in der Lindenstraße.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung sowie dem Senator für Inneres ist erfolgt.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Beantwortung der Berichtsbitte zur Kenntnis.